

01/2021 Konzernrichtlinie zu Anti-Korruption

Seite 1 von 3

1. Inhalt und Zweck

Als weltweit tätiger Konzern verpflichtet sich HOCHTIEF, geltende Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten. HOCHTIEF verbietet jede Form der Bestechung und setzt sich dafür ein, dass Bestechung vermieden und aufgedeckt wird.

2. Bestechung

Bestechung umfasst das Angebot, die Gewährung, das Versprechen oder die Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils von beliebigem Wert (finanzieller oder nicht finanzieller Natur), wie z. B. eine Zahlung, ein Geschenk, ein Vorteil oder eine Gefälligkeit. Der unzulässige Vorteil kann direkt oder über einen Dritten (z. B. einen Nachunternehmer oder Berater) als Anreiz oder Belohnung für eine Person gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten handelt oder eine Handlung unterlässt. Das Ergebnis einer solchen Bestechungshandlung muss nicht notwendigerweise einen tatsächlichen unzulässigen Vorteil oder die unzulässige Ausübung einer Funktion oder Tätigkeit zur Folge haben. Eine Bestechungshandlung kann gegenüber oder von einem Amtsträger oder einer Privatperson vorgenommen werden.

2.1 Verbot der Bestechung

Mitarbeiter einer HOCHTIEF-Gesellschaft (im Folgenden "HOCHTIEF-Mitarbeiter" genannt) dürfen eine Bestechungsgeldzahlung oder etwas, das als Bestechungsgeldzahlung angesehen werden kann:

- weder direkt noch indirekt oder sonst über einen Dritten anbieten, gewähren oder versprechen; oder
- weder direkt oder indirekt oder anderweitig über einen Dritten fordern, erhalten oder annehmen oder in Erwartung oder als Folge einer Bestechungsgeldzahlung ihre berufliche Tätigkeit unangemessen ausüben.

Geschenke und Bewirtungen können unter bestimmten Umständen eine Bestechung darstellen oder den Anschein einer Bestechung erwecken. Alle beabsichtigten Geschenke und Bewirtungen müssen sorgfältig anhand der geltenden internen Regelungen von HOCHTIEF geprüft werden.

2.2 Beschleunigungszahlungen

Beschleunigungszahlungen sind Zuwendungen an Amtsträger (wie weiter unten definiert), durch die eine Amtshandlung, auf deren Vornahme grundsätzlich ein rechtlicher Anspruch besteht, herbeigeführt oder beschleunigt werden soll. Es handelt sich damit um eine besondere Form der Bestechung. Zuwendungen sind materielle oder immaterielle Vorteile, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat. Hierunter fallen alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen jeglicher Art (Zahlungen, Darlehen, Rabatte, Sachwerte, Dienstleistungen, Einladungen u. a.), die direkt oder auch nur indirekt oder in sonstiger Weise über einen Dritten gewährt werden. Beschleunigungszahlungen sind Zuwendungen, die gezahlt werden, um eine Amtshandlung eines Amtsträgers herbeizuführen oder zu beschleunigen, der diese Handlung aufgrund seiner hoheitlichen Funktion ohnehin vornehmen muss.

2.3 Amtsträger

Amtsträger sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen und für eine Behörde bzw. eine öffentliche Verwaltung tätig sind oder in deren Auftrag handeln. Diese Definition ist somit weit gefasst und bezieht sich insbesondere auf

- Beamte
- alle Stellen der öffentlichen Verwaltung
- Justiz (Richter, Staatsanwaltschaft)
- Militär, Wehrbeauftragte
- Träger öffentlicher Ämter, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Notare
- Angestellte von öffentlichen internationalen Organisationen (UN, Weltbank, EU)
- Politische Wahlbeamte (etwa kommunale Beigeordnete)

- Angestellte von Unternehmen im staatlichen Besitz (z. B. die KfW) oder Angestellte, die eine Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen (z. B. Energieversorger und Müllentsorger, sozialer Wohnungsbau, Gesundheitswesen, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute)
- Beliehene (z. B. Prüfingenieure im Auftrag einer staatlichen Stelle).

Die oben genannte Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Soweit das lokale Recht eine andere Auslegung zulässt, gilt diese vorrangig.

Amtsträger müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein und sich nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren. Deshalb besteht ein gesetzliches Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

2.4 Verbot von Beschleunigungszahlungen

Im Umgang mit Amtsträgern sind stets die Grundsätze der Objektivität und Transparenz zu beachten. Auch wenn Beschleunigungszahlungen in wenigen Ländern der Welt in seltenen Einzelfällen erlaubt sein können, sind diese nach den für HOCHTIEF geltenden Anti-Korruptionsgesetzen illegal und strafbar. Daher ist es jedem HOCHTIEF-Mitarbeiter grundsätzlich untersagt, in allen Ländern der Welt Beschleunigungszahlungen zu leisten, unabhängig von der Frage, ob diese in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig sein könnten. Das heißt, ein HOCHTIEF-Mitarbeiter darf niemals auf solche Forderungen eines Amtsträgers eingehen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an den Compliance Officer oder an Konzerncompliance.

2.5 Reporting

Alle Bestechungsversuche oder Forderungen von Beschleunigungszahlungen müssen dem jeweiligen Compliance Officer oder Konzerncompliance so schnell wie möglich nach Erhalt des Versuchs oder der Forderung gemeldet werden.

3. Kontrolle

Konzerncompliance überwacht die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie.